

6008/AB XX.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Kier und Kollegen haben am 17.5.1999 unter der Nr.6265/3 eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Dienstvorschriften und Praxis bei Schubhaft und Abschiebungen“ an mich gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 2:

Entgegen Ihrer Ansicht sah § 5 der Polizeigefangenenumfang - Hausordnung‘ BGBl. Nr. 566/1988, der gem. § 8 der Fremdengesetz - Durchführungsverordnung 1994, BGBl Nr. 121/1995, im Wesentlichen auch für die Durchführung der Schubhaft anzuwenden war, durchaus auch Fälle vor, in denen ein Schubhaftling auch ohne seinen Wunsch in Einzelhaft angehalten werden konnte.

Nach § 5 der nun seit 1.5.1999 anstelle der Polizeigefangenenumfang - Hausordnung gel - tenden Anhalteordnung, BGBl. Teil II, Nr.128/1999, gilt gleiches.

Die Frage muss ich aus diesem Grund verneinen.

Zu Frage 3:

Neben Handwaschbecken in den Gemeinschaftszellen (kaltes und warmes Wasser) stehen im PGH - Hernalser Gürtel auch Gemeinschaftsbäder in jedem Stockwerk zur Verfügung. Die Warmwasserversorgung erfolgt mittels drei Boilern, die durch Fern - wärme erhitzt werden. Im Jahr 1995 kam es tatsächlich wegen erhöhten Warmwasser - verbrauchs zu Engpässen. Aus diesem Grund musste eine zeitweilige Sperre der Warmwasserzufuhr in den Zellen erfolgen, um Kapazitäten für die Gemeinschaftsbä - der zu sichern. Zum derzeitigen Zeitpunkt ist allerdings sichergestellt, dass jeder Häft - ling zumindest zweimal in der Woche eine Körperreinigung mittels Brausebad durch - führen kann.

Zu Frage 4:

Das Reinigen der eigenen Wäsche wird den Häftlingen nach Wunsch und Bedarf er - möglichst, nötigenfalls wird saubere Wäsche beigestellt.

Ein Wechsel der Bettwäsche erfolgt nach den gegebenen Möglichkeiten in den Poli - zeigefangenenhäusern unterschiedlich in ein - bis dreiwöchigen Intervallen, im Regel - fall 14 - täglich. Bei Notwendigkeit erfolgt ein solcher Wechsel auch in kürzeren Abstän - den.

Zu Frage 5:

Folgende durchschnittliche Schubhaftdauer in Tagen ist mir, gegliedert nach den ein - zelnen Polizeigefangenenhäusem, berichtet worden:

BPD Wien	21
BPD St. Pölten	18
BPD Wr. Neustadt	9
BPD Schwechat	18
BPD Eisenstadt	75
BPD Linz	20
BPD Steyr	42
BPD Wels	18
BPD Graz	14
HPD Leoben	33
BPD Klagenfurt	31
BPD Villach	28
BPD Salzburg	21
BPD Innsbruck	34
SD Vorarlberg	21

Zu Frage 6:

Die Belagskapazität der Zellen des PGH - Hernalser Gürtel an sich ist auf einen Durchschnittswert von 5 m² pro Häftling ausgelegt.

Zu Frage 7:

Ja. Zum derzeitigen Zeitpunkt ist allerdings gerade eine Arbeitsgruppe des Bundesministeriums für Inneres unter Beteiligung von Vertretern der Bundespolizeidirektion Wien damit befasst, eine im Bereich des Justizministernums entwickelte Applikation (integrierte Vollzugsverwaltung) für den Bereich der Polizeigefangenenhäuser zu adaptieren.

Zu Frage 8:

Der Maximalbelag ist mit 270 Häftlingen in Gemeinschaftshaft, verteilt auf 4 Stockwerke, festgelegt. Bei diesem Belag beträgt der Personal-Mindeststand am Tag zwei dienstführende und 16 eingeteilte (w)SWB im Gruppendienst und 5 SWB im Tagdienst, in der Nacht ein dienstführender und acht eingeteilte (w)SWB im Gruppendienst.

Zu Frage 9:

Nach meiner Einschätzung kann mit dieser Personalstärke der Großteil der möglichen Vorfälle abgedeckt und bewältigt werden. In Ausnahmesituationen müssten allenfalls zusätzliche Einsatzkräfte dem Polizeigefangenhaus Unterstützung leisten.

Zu Frage 10:

Im Rahmen der berufsbegleitenden Fortbildung wurden zuletzt die Bediensteten des Polizeigefangenenhauses in einer Seminarwoche auch mit der Thematik angewandter Psychologie bzw. entsprechenden Schwerpunkten konfrontiert; eine Fortsetzung dieser Seminarwoche ist in Planung.

Zu Frage 11:

Jede(r) (w)SWB hat grundsätzlich 40 Wochenstunden Hauptdienstleistung zu versehen. Die maximale Überstundenleistung ist mit 100 Stunden pro Monat beschränkt. Bei tatsächlicher maximaler Überstundenleistung ergäbe dies eine durchschnittliche Wochenstundenbelastung von ca. 63 Stunden.

Zu Frage 12:

Folgende Zahlen von Ausbruchsversuchen bzw. Ausbrüchen in den Jahren 1996 bis 1998 liegen mir, gegliedert nach den einzelnen Polizeigefangenenhäusern, vor:

	Ausbruchsversuche - davon gelungen	
BPD Wien - Roßauer Lände	1	-
Hernalser Gürtel	10	5
BPD St. Pölten	1	-
BPD Eisenstadt	5	4
BPD Linz	5	1
BPD Klagentürt	5	2
BPD Villach	1	1
BPD Innsbruck	2	2
SD Vorarlberg	1	-

Zu den Fragen 13 bis 15:

Hier darf ich auf die detaillierte Darstellung in der Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 5940/J verweisen.

Der dort ausgewiesene Selbstmord fand im Polizeigefangenenumfang der Bundespolizeidirektion Linz statt.

Zu Frage 16:

Folgende Zahlen von Hungerstreikfällen bzw. daran anknüpfenden Entlassungen infolge Haftfähigkeit in den Jahren 1996 bis 1998 liegen mir, gegliedert nach den einzelnen Polizeigefangenenhäusern, vor:

	Hungerstreiks - davon entlassen	
BPD Wien	5787	2423
BPD St. Pölten	231	60
BPD Wr. Neustadt	22	6
BPD Schwechat	27	19
BPD Eisenstadt	86	4
BPD Linz	172	-
BPD Steyr	56	45

BPD Wels	118	46
BPD Graz	66	9
BPD Leoben	46	11
BPD Klagenfurt	93	10
BPD Villach	30	12
BPD Salzburg	209	40
BPD Innsbruck	57	3
SD Vorarlberg	83	8

Zu Frage 17:

Über die tatsächlichen Anwesenheitszeiten der Amtsärzte im PGH - Hernalser Gürtel werden seitens der Bundespolizeidirektion Wien keine Statistiken geführt. Jedenfalls ist dort verpflichtend ein Amtsarzt von Montag bis Freitag (ausgenommen Feiertag) in der Zeit von 08.00 bis 11.00 Uhr anwesend. Darauf hinaus erfolgt die nötige Betreuung der Häftlinge durch den Journaldienst der so genannten Äskulapärzte.

Zu Frage 18:

Diese werden behördenspezifisch unterschiedlich von verschiedenen Einheiten der Sicherheitswache, des Kriminalbeamtenkorps oder der Gendarmerie durchgeführt.

Zu Frage 19:

Nein.

Zu Fragen 20 und 21:

Nein. Ich darf hier auf meine Beantwortung der dringlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 6217/J verweisen.

Zu Frage 22:

Ausdrückliche gesetzliche Regelungen befassen sich weder mit der Durchsuchung von Körperöffnungen noch mit dem Verkleben von Atemöffnungen angehaltener Personen. All diese Maßnahmen sind daher aus der Gesamtheit der hier zum Tragen kommenden Rechtsvorschriften zu sehen und aus dieser Sicht heraus zu beurteilen.

Das Verkleben von Atemöffnungen angehaltener Personen wurde nun von mir mit Weisung ausdrücklich untersagt.

Zu Frage 23:

Diese Aussage wurde nicht zum Anlass genommen, gezielte Weisungen zu erteilen.

Zu Frage 24:

Nach allen mir vorliegenden Berichten ist dies auszuschließen.

Zu Frage 25:

Nein.

Zu Frage 26:

Im Rahmen der allgemeinen Fürsorgepflicht für festgenommene Personen trägt diese Verantwortung, die neben der des Häftlings selbst zu sehen ist, die zuständige Anhaltebehörde bzw. die konkret mit der Aufsicht über Häftling und Haftraum betrautten Bediensteten.

Einen gesetzlichen Rahmen stecken hier das BVG vom 29. November 1988 über den Schutz der persönlichen Freiheit, die Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten und konkret das Fremdengesetz 1997 ab.

Daneben ist allgemein auch die Anhalteordnung, BGBl Teil II, Nr.128/1999, zu erwähnen.

Zu Frage 27:

Ab dem Verschließen der Außentüren bis zu deren Öffnen nach der Landung trägt daneben nach dem Luftfahrtgesetz 1957, BGBl. Nr.253/1957, und dem Tokyoter Abkommen, BGBl. Nr.247/1974, der Luftfahrzeugkommandant die Verantwortung im Rahmen der ihm obliegenden Bordpolizei.